



## **Standards der Sektion GOS**

Stand 12.01.2019

Referenzgrößen der Sektion GOS sind Gruppe(ndynamik), Organisation(sentwicklung) und System(isches Arbeiten).

### **Einleitung**

Unter „Stunden“ werden in den hier vorliegenden Standards jeweils Unterrichtseinheiten bzw. Arbeitseinheiten und Weiterbildungseinheiten von 45 Minuten Dauer verstanden.

„Kontrollsupervision“ ist Supervision zur Qualitätssicherung für Supervisorinnen und Supervisoren.

„Lehrsupervision“ ist Supervision der supervisorischen Arbeit von Personen in Weiterbildung.

Für das Verfahren und die Durchführung der Punkte 1. bis 4. ist die Weiterbildungskommission zuständig, die im Einzelfall auch Ausnahmen beschließen kann.

### **1. Die außerordentliche Mitgliedschaft**

Es gibt zwei unterschiedliche Verfahren für die Aufnahme als aOM.

#### **A. Über die WbK der GOS**

Für die außerordentliche Mitgliedschaft nach §3, Abs. 2.b1 der DGfP-Satzung sind notwendig:

1. eine mit Zertifikat abgeschlossene Weiterbildung in einem der Bereiche „Gruppendynamik“ bzw. „Gruppenorientierte Beratungs- oder Therapieverfahren“, „Systemische Beratung“ oder „Systemische Seelsorge“, „Supervision“ oder „Organisationsentwicklung“ (mit einem Umfang von ca. 450 Stunden). Als Äquivalent ist eine Zusatzqualifikation (mit einem Umfang von ca. 300 Stunden) in einem dieser Bereiche nach einer an Einzelseelsorge oder -therapie orientierten Weiterbildung möglich, wobei dann weitere ca. 150 Stunden in den genannten Bereichen in einzelnen Weiterbildungen absolviert sein müssen;
2. eine theologische Qualifikation (in der Regel abgeschlossenes theologisches Studium – Äquivalente sind möglich);
3. der Nachweis, dass im Rahmen der genannten Weiterbildungen oder zusätzlich auch interkulturelle und interreligiöse Kompetenz erworben wurde.

Die Weiterbildungskommission berät in Fragen der Antragstellung. Sie prüft, ob die Voraussetzungen für eine Antragstellung formal gegeben sind und lädt dann zu einem Aufnahmegespräch ein. Dieses dient der weiteren Klärung, ob eine Aufnahme in die DGfP-GOS durch die Weiterbildungskommission empfohlen werden kann und welche Bedingungen zu erfüllen sind, um die ordentliche Mitgliedschaft erlangen zu können.

Die außerordentliche Mitgliedschaft soll zu einer ordentlichen Mitgliedschaft hinführen. Die Beratung und Begleitung dieses Prozesses wird durch die Weiterbildungskommission wahrgenommen.

Eine Änderung der Absprachen mit der WbK ist durch ein erneutes Gespräch mit der WbK zu den bekannten Bedingungen (Wahrnehmung eines Termins der WBK, Zahlung von 50€) möglich.

## **B. Über die Aufnahmekommission der DGfP**

Die außerordentliche Mitgliedschaft ist nach §3, Abs. 2.b2 der DGfP-Satzung für Personen möglich, „die mindestens 240 Stunden einer pastoralpsychologisch relevanten Weiterbildung absolviert und an einem Jahreskongress der DGfP teilgenommen haben“.

Personen, die nach diesem Verfahren als aoM aufgenommen wurden und die ordentliche Mitgliedschaft in der Sektion GOS anstreben, wenden sich vor, während

oder nach der Aufnahme an die Weiterbildungskommission, um die weiteren Schritte zu besprechen und zu verabreden.

## **2. Die ordentliche Mitgliedschaft**

Für die ordentliche Mitgliedschaft sind notwendig:

1. Eine mind. zweijährige supervidierte Anwendung im Arbeitsfeld nach Erlangung der aoM nach der DGfP-Satzung §3, Abs. 2.b2 (verkürztes Aufnahmeverfahren) bzw. mind. einem Jahr nach Aufnahme nach §3, Abs. 2.b1 (Aufnahme über Sektion);
2. insgesamt 800 Std. Weiterbildung. 75 AE davon sollen sektionsinterne Veranstaltungen sein; weitere 75 AE sollen innerhalb der DGfP (ggf. auch anderer Sektionen) absolviert werden. Dabei sollen aus den Bereichen Gruppendynamik, Organisationsentwicklung, Systemisches Arbeiten, Supervision, pastoraltheologische Kompetenz, Einzelseelsorge/-beratung und eigene Selbsterfahrung die Bereiche berücksichtigt sein, die jeweils in der unter 1 genannten Weiterbildung unterrepräsentiert sind. Einzelheiten werden mit der Weiterbildungskommission vereinbart;
3. ein Nachweis über eine Vertiefung der interkulturellen und interreligiösen Kompetenz;
4. in der Regel 15 Stunden schriftlich bestätigte Kontrollsupervision bei einer Lehrsupervisorin DGfP / einem Lehrsupervisor DGfP, der/ die nicht Mitglied der Weiterbildungskommission ist; die Bestätigung umfasst eine formale Aussage, dass der Supervisand / die Supervisandin als ordentliches Mitglied empfohlen wird;
5. ein pastoralpsychologisches Kolloquium mit der Weiterbildungskommission auf der Grundlage einer mit der Weiterbildungskommission vereinbarten Arbeit (Umfang ca. drei bis fünfzehn Seiten).

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied setzt in der Regel eine außerordentliche Mitgliedschaft voraus. Ausnahmen sind möglich.

Mit der Aufnahme als ordentliches Mitglied wird die Graduierung zur Beraterin DGfP / zum Berater DGfP verliehen. Dies setzt voraus, dass im Rahmen der Weiterbildung innerhalb von 1. und 2. die Standards der DGfB (50 Stunden Selbsterfahrung / Persönlichkeitsbildung, 300 Stunden Theorie / Methodenlehre, 70

Stunden Weiterbildungssupervision und 150 Stunden Praxis, direkter Klientenkontakt) erfüllt worden sind.

### **3. Supervisorin / Supervisor**

Für die Anerkennung als Supervisorin / Supervisor sind notwendig

1. die ordentliche Mitgliedschaft
2. der Nachweis von ca. 400 Stunden spezifisch supervisorischer Ausbildung (im Rahmen der Weiterbildung für die ordentliche Mitgliedschaft oder nach deren Absolvierung)
3. 15 Stunden Lehrsupervision bei einer / einem Lehrsupervisor/in der Sektion GOS, der/ die nicht Mitglied der Weiterbildungskommission ist.
4. Ein supervisorisches Kolloquium mit der Weiterbildungskommission auf der Grundlage einer mit der Weiterbildungskommission vereinbarten Arbeit (Umfang ca. drei bis fünfzehn Seiten).

### **4. Qualitätssicherung**

Alle ordentlichen Mitglieder sind zur kontinuierlichen Fortbildung und Reflexion der eigenen pastoralpsychologischen Arbeit verpflichtet.

Dazu nehmen sie an sektionsinternen Veranstaltungen teil, nehmen Supervision in Anspruch oder arbeiten in einer regionalen Interventionsgruppe mit.

Auf Anforderung und nach entsprechendem Nachweis stellt der Vorstand alle zwei Jahre Bescheinigungen über die Erfüllung der sektionsinternen Qualitätssicherungsstandards aus.

Dazu ist der Nachweis von mindestens 40 Arbeitseinheiten innerhalb der letzten 24 Monate nötig.

### **5. Lehrsupervisorin / Lehrsupervisor**

Für die Anerkennung als Lehrsupervisorin / Lehrsupervisor sind notwendig

1. Mind. 3 Jahre ordentliche Mitgliedschaft

2. Nachweis einer zusätzlichen, (lehr-)supervisionsrelevanten Fortbildung nach der Anerkennung als Supervisorin DGfP / Supervisor DGfP.
3. Nachweis von Supervisionsprozessen in unterschiedlichen Settings: Einzelsupervision, Gruppensupervision, Teamsupervision außerhalb der Weiterbildungszusammenhänge (so genannte „Feldsupervisionen“)
4. In der Regel 30 Stunden schriftliche bestätigte Kontrollsupervision bei einer Lehrsupervisorin DGfP / einem Lehrsupervisor DGfP; die Bestätigung umfasst eine formale Aussage, dass der Supervisand / die Supervisandin zur Graduierung als Lehrsupervisor / Lehrsupervisorin empfohlen wird
5. Anfertigung eines schriftlichen Exposés über das eigene theoretische Profil in Bezug auf Lehrsupervision
6. Kolloquium im Kreis der Lehrsupervisorinnen und Lehrsupervisoren der GOS auf der Basis der vorgenannten Arbeit. An dem Kolloquium können Lehrsupervisorinnen und Lehrsupervisoren aus allen weiteren Sektionen der DGfP teilnehmen.
7. Lehrsupervisorinnen und Lehrsupervisoren sind zur Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung ihrer Arbeit verpflichtet. Dazu gehört die regelmäßige Teilnahme an Treffen der Lehrsupervisorinnen und Lehrsupervisoren der DGfP-GOS, eigene Fort- und Weiterbildung im Blick auf die eigene (lehr-) supervisorische Praxis sowie eigene Kontrollsupervision.